

# Amtsgericht Hamburg

Az.: 53a C 6/13

Verkündet am 29.11.2013

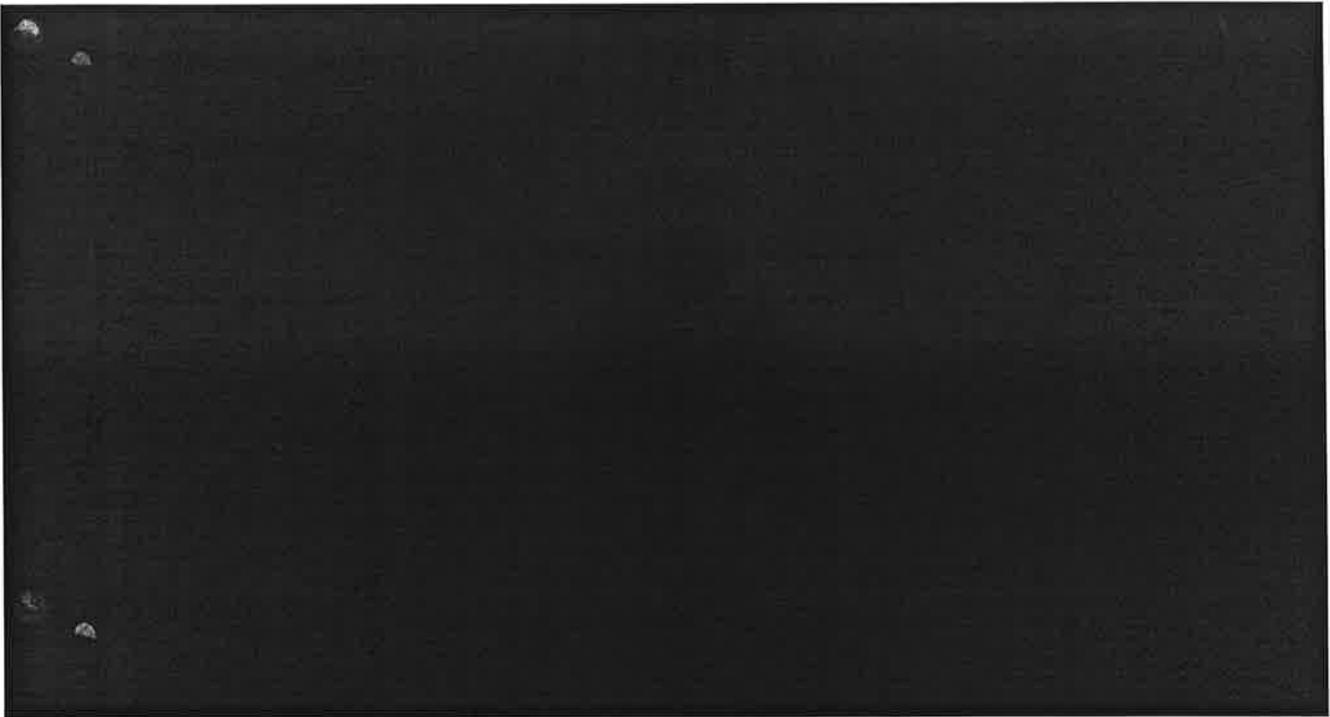
Zorndt, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 53a - durch den Richter am Amtsgericht Rothe am 29.11.2013 auf Grund des Sachstands vom 22.11.2013 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 2.838,83 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.10.2012 sowie weitere außergerichtliche Kosten von 507,50 € zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 43 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 57 % zu tragen.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall vom 22.09.2012 in der Geffkenstraße in Hamburg.

An dem Verkehrsunfall waren beteiligt der Kläger mit seiner Taxe KIA - F... - und die Beklagte zu 2) mit einem bei der Beklagten zu 1) krafthaftpflichtversichertern BMW - . Der Kläger fuhr in Richtung Mittelweg. In Höhe der Hausnummer 18 kam es zu der Kollision mit der Beklagten zu 2), die zunächst rechts in der Geffkenstraße geparkt hatte und aus dem ruhenden Verkehr in den fließenden Verkehr wollte. Das Fahrzeug der Klägerin vorne seitlich links vor der Fahrtür und die rechte Front des KIA trafen aufeinander. Nach dem vom Kläger in Auftrag gegebenen gzh Gutachten vom 24.09.2012 beläuft sich der Reparaturschaden am KIA auf € 5.655,87 netto (Anlage K 1). Die Kosten des Gutachtens betragen € 662,92 netto. Vorgerichtlich wurde die Beklagte zu 1) mit dem Schreiben der Prozessbevollmächtigten unter Fristsetzung zum 16.10.2012 zur Zahlung von € 7.844,41 nach näherer Maßgabe der dort aufgeführten Berechnung aufgefordert. Die Beklagte zu 1) zahlte einen Vorschuss von € 4.000,00.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagten haften für das Unfallereignis allein. Die Beklagte zu 2) sei aus der Parkbucht herausgefahren ohne auf ihn als bevorrechtigten Verkehr zu achten und sei damit ihm in seine rechte Fahrzeugseite hineingefahren. Er könne mithin die Reparaturkosten fiktiv mit netto € 5.655,87 nach dem Sachverständigengutachten und die Sachverständigenkosten von netto € 662,92 ersetzt verlangen, die er zudem ausgeglichen habe und bezüglich derer eine Rückabtretung an ihn erfolgt sei. Ferner könne er eine allgemeine Kostenpauschale von € 25,00 beanspruchen und schließlich auch seinen durchschnittlichen täglichen Nettoumsatz für die im gzh Gutachten ausgewiesene Wiederbeschaffungsdauer von 14 Tagen. Ausweislich einer Bestätigung seines Steuerberaters vom 02.10.2012 betrage der durchschnittliche tägliche Nettoumsatz € 187,54. Aus der mit dem Schriftsatz vom 28.08.2013 eingereichten Anlage K 6 ergebe sich für Januar bis August 2012 ein Nettoumsatz von € 33.006,44 und Aufwendungen für Fahrzeugpflege von € 5.681,29. Somit betrage der tägliche Rohgewinn bei 176 Arbeitstagen durchschnittlich pro Tag € 155,26. Und schließlich könne er nebenfordernd auch die vorgerichtlichen 1,3 rechtsanwaltlichen Geschäftsgebühren nach einem Gegenstandswert von € 8.969,39 - folglich € 718,40 - begehren.

**Der Kläger beantragt,**

**1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger € 4.969,39 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.10.2012 zu zahlen,**

**2. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger die außergerichtlichen Kosten in Höhe von € 718,40 zu zahlen.**

**Die Beklagten beantragen,**

**die Klage abzuweisen.**

Sie tragen im Wesentlichen vor, der Unfall sei allein vom Kläger verursacht und verschuldet worden. Mit den vorgerichtlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlten € 4.000,00 sei der





- a) Die Reparaturkosten von € 5.655,87 netto sind unstreitig.
- b) Der Kläger kann auch die Kosten für das Sachverständigengutachten mit € 662,96 netto begehren. Es ermangelt ihm insoweit nicht an der Aktivlegitimation. Selbst wenn er zunächst mit der in der Anlage K 1 wiedergegebenen Formulierung für eine Abtretung seinen Schadensersatzanspruch wirksam abgetreten haben sollte - das erscheint im Hinblick auf die Anforderungen der obergerichtlichen Rechtssprechung zumindest zweifelhaft -, so hat er sich nach erfolgter Zahlung den Anspruch rückabtreten lassen. Dem entsprechenden Vortrag sind die Beklagten jedenfalls nicht weiter entgegengetreten.
- c) Die allgemeine Unkostenpauschale ist nicht mit den verlangten € 25,00, sondern mit angemessenen € 20,00 anzusetzen.
- d) Der Schaden durch Ausfall des verunfallten Fahrzeugs ist mit € 500,00 anzusetzen, und zwar ausgehend von zehn Tagen Ausfall in einem Taxen-Einschichtbetrieb mit € 50,00 entgangener Gewinn je Tag im Wege der Schätzung, § 287 ZPO.

Das Gericht ist hier zu einer Schätzung berechtigt, da der Kläger seinen Schaden nicht substantiiert darlegt. Sein ursprünglicher Ansatz aus der Klage, das Abstellen auf eine Bestätigung seines Steuerberaters vom 02.10.2012, demnach der durchschnittliche tägliche Nettoumsatz € 187,54 betragen habe, ist lediglich eine Behauptung, die vor dem Hintergrund des Bestreitens nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungspflicht der Substanziierung bedurft hätte und deswegen in der gegebenen Schlichtheit auch nicht dem Zeugenbeweis zugänglich ist. Auf den entsprechenden Hinweis in der Verhandlung vom 16.08.2013, den behaupteten Nettoumsatzausfall rechnerisch und kaufmännisch darzulegen, wurde zwar die Anlage K 6 vorgelegt. Wie aber auch die Beklagten zu Recht rügen ist auch diesem Zahlenkonvolut nicht entnehmbar, dass für Januar bis August 2012 ein Nettoumsatz von € 33.006,44 erzielt worden sei und die Aufwendungen für Fahrzeugpflege € 5.681,29 betragen sollen, womit sich dann ein täglicher Rohgewinn bei 176 Arbeitstagen von durchschnittlich € 155,26 pro Tag ergebe. Dieses Rechenwerk ist nicht erläutert und nicht in dem Konvolut auffindbar oder sonst verortbar. Es handelt sich bei dem Konvolut K 6 um eine "Kurzfristige Erfolgsrechnung August 2012". Insbesondere der vom Kläger gewählte Ausgangspunkt des Nettoumsatzes findet sich nicht und auch nicht in der genannten Höhe.

Der zeitliche Umfang des Einnahmeschadens unterliegt ebenfalls der Schätzung unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten. Der Unfall erfolgte am 22.09.2012 in den Nachmittagsstunden. Das Ersatzfahrzeug wurde in der Tat ausweislich der Anlage K 5 am 02.10.2012 zugelassen. Der sich maximal ergebenden Zeitraum von elf Tagen ist dabei angemessen auf zehn Tage zu reduzieren, da ersichtlich ein kompletter Verdienstaufschlag am 22.09.2012 nicht eingetreten ist und das Ersatzfahrzeug zumindest teilweise auch am Zulassungstag zur Verfügung gestanden haben muss.

- e) Die berechnete Gesamtsumme ist dann € 6.838,83 netto und abzüglich vorgerichtlich regulierter € 4.000,00 die ausgeurteilte Summe von € 2.838,83.

3. Auf die ausgeurteilte Hauptforderung erhält der Kläger berechnete Verzugszinsen im tenorierten Umfang, §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

Weiter kann der Kläger als Schadensersatznebenforderung die Kosten vorgerichtlicher rechtswaltlicher Vertretung, hier mit 1,3 Geschäftsgebühren jedoch nur auf den Gegenstandswert von berechtigten € 6.838,83 verlangen, zuzüglich der Portopauschale von € 20,00, mithin insgesamt € 507,50 netto für den vorsteuerberechtigten Kläger.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Rothe  
Richter am Amtsgericht